

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleinen Anfragen des Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)
und der Gruppe der PDS/Linke Liste**
– Drucksachen 12/5846, 12/5847, 12/5850, 12/5851, 12/5852 –

**Reaktion der Bundesregierung auf die Feststellungen des Bundesrechnungshofes
zur Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen
über die Treuhandanstalt**

Berichterstattung der Treuhandanstalt über Investitionen und Arbeitsplätze

**Unverzügliche Reaktion der Bundesregierung auf die Feststellungen
des Bundesrechnungshofes zu Investitionen und Arbeitsplätzen
in den Treuhandverträgen**

**Entscheidungen der Treuhandanstalt über die Sanierungsfähigkeit
von Unternehmen**

**Sicherung des Einsatzes der Investitionszulagen zugunsten der Schaffung
von Arbeitsplätzen**

Der Bundesrechnungshof stellt in seiner Unterrichtung an den Deutschen Bundestag (Drucksache 12/5650) fest:

„Das Bundesministerium hat für die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht auf wichtigen Feldern erforderliche eigene Erhebungen nicht durchgeführt, notwendige Zustimmungsvorbehalte nicht rechtzeitig und nicht in ausreichendem Umfang erlassen und die Beachtung seiner Weisungen nicht überwacht.“

Der Bundesrechnungshof forderte das Bundesministerium mit seiner Unterrichtung vom 17. September 1993 auf, seine Aufsichtsführung zu ergänzen.

I. Kontrolle der Treuhandanstalt

1. Wie gedenkt die Bundesregierung die Forderung des Bundesrechnungshofes nach eigenen stichprobenweisen Kontrollen der Treuhandanstalt zu erfüllen, um weitere Verluste abzuwenden?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. Oktober 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Zu welchen Fragen werden Kontrollen durchgeführt?
 3. Wie wird über das Ergebnis der Kontrollen öffentlich informiert?
 4. Wird der Deutsche Bundestag informiert?
 5. Was wurde nach Vorlage der Unterrichtung des Bundesrechnungshofes am 17. September 1993 durch die Bundesregierung veranlaßt?
 6. Wann werden die Forderungen des Bundesrechnungshofes erfüllt sein?
- II. Fachaufsichtliche Erhebungen des Bundesministeriums zur Tätigkeit der Treuhandanstalt
7. Welche der vom Bundesrechnungshof geforderten fachaufsichtlichen Erhebungen werden durchgeführt?
 8. Welche sollen durchgeführt werden?
 9. Wann werden die vom Bundesrechnungshof geforderten fachaufsichtlichen Erhebungen des Bundesministeriums eingeführt?
 10. Wird von den Ergebnissen der Erhebungen die Öffentlichkeit informiert?
- III. Haftung der Führungsebene der Treuhandanstalt
11. Teilt die Bundesregierung die Bedenken des Bundesrechnungshofes, daß die Befreiung der Führungsebene der Treuhandanstalt bis Ende Juni 1991 von der Haftung selbst für grob fahrlässiges Handeln und bis Ende 1993 für Schäden aus einfacher Fahrlässigkeit Kontrollen des Bundesministeriums erforderlich gemacht hätten?
 12. Welche Veränderungen in den Kontrollen der Treuhandanstalt hält die Bundesregierung für unerlässlich?
 13. Welche Auffassungen gibt es von der Bundesregierung zur weiteren Haftungsbefreiung der Führungsebene der Treuhandanstalt über das Jahr 1993 hinaus?
- IV. Fehlende Zustimmungsvorbehalte in politisch und finanziell wichtigen Bereichen
14. In welchen Bereichen will die Bundesregierung die vom Bundesrechnungshof eingeforderten allgemeinen Zustimmungsvorbehalte einführen?
- V. Stichprobenweise Überwachung inhaltlicher und verfahrensmäßiger Vorgaben
15. Zu welchen Fragen sollen die vom Bundesrechnungshof geforderten stichprobenweisen Kontrollen durch das Bundesministerium erfolgen?
 16. Ab wann sollen stichprobenweise Kontrollen erfolgen?
- VI. Auswertung von Erkenntnissen der internen Revision der Treuhandanstalt
17. Ab wann soll die vom Bundesrechnungshof geforderte Auswertung von Erkenntnissen der internen Revision der Treuhandanstalt erfolgen?
 18. Wie wird von der Auswertung die Öffentlichkeit informiert?

Der Bundesrechnungshof stellt in seiner Unterrichtung an den Deutschen Bundestag (Drucksache 12/5650) fest: „Die Treuhandanstalt berücksichtigte bei den Privatisierungsverfahren Investitions- und Arbeitsplatzziele häufig nicht hinreichend in vertraglichen Regelungen. Die Berichterstattung der Treuhandanstalt über die mittels Privatisierung erzielten Investitionszusagen und Arbeitsplatzsicherungen unterschieden nicht deutlich genug zwischen vertraglich garantierten, juristisch durchsetzbaren Zusagen und bloßen Erwartungen.“

1. Was wurde veranlaßt, um den Forderungen des Bundesrechnungshofes nach einer objektiven Berichterstattung zu entsprechen?

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung der Treuhandanstalt gegenüber dem Bundesrechnungshof, daß die Treuhandanstalt in einer „moralischen Verpflichtung der Käufer auf Einhalten ihrer Zusagen eine stärkere Bindung sieht als in vertraglichen Vereinbarungen“?
3. Wann wird die Öffentlichkeit über die tatsächliche Höhe der Arbeitsplatzzusagen informiert?

Der Bundesrechnungshof stellt in seiner Unterrichtung an den Deutschen Bundestag (Drucksache 12/5650) fest:

„Mehr als die Hälfte der vom Bundesrechnungshof untersuchten Verträge enthielt keine Regelungen oder nur rechtlich nicht bindende Absichtserklärungen des Käufers zu Investitionen und Arbeitsplätzen.“

1. Wie viele Verträge der Treuhandanstalt enthalten
 - a) keine Regelungen zu Arbeitsplätzen,
 - b) rechtlich nicht bindende Absichtserklärungen des Käufers zu Arbeitsplätzen?
2. Welche Möglichkeiten haben die Beschäftigten der Betriebe, um zu erfahren, ob für ihren Betrieb Arbeitsplatzzusagen vereinbart wurden?
3. Wie viele „privatisierte“ Arbeitsplätze sind von fehlenden oder rechtlich nicht bindenden Arbeitsplatzzusagen betroffen?
4. Welches sind die 100 Betriebe mit den meisten Arbeitsplätzen, für die keine oder rechtlich nicht bindende Arbeitsplatzzusagen vereinbart wurden?
5. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, unverzüglich eine Veränderung der entstandenen Situation mit dem Ziel der Sicherung von Arbeitsplätzen herbeizuführen?
6. Welche gesetzgeberischen oder anderen Möglichkeiten wären denkbar, um die durch die Treuhandanstalt abgeschlossenen Verträge ohne oder ohne rechtlich bindende Arbeitsplatzzusagen mit dem Ziel der Arbeitsplatzsicherung zu verändern?

Der Bundesrechnungshof stellt in seiner Unterrichtung an den Deutschen Bundestag (Drucksache 12/5650) fest:

„Die Treuhandanstalt konkretisierte ihre Sanierungsaufgabe nicht hinreichend und nahm damit Unsicherheit über die angestrebten Ziele in Kauf. Sie gab keine Kriterien für die Bestimmung des im Einzelfall vertretbaren zeitlichen und finanziellen Sanierungsaufwandes bei der Beurteilung der Sanierungsfähigkeit vor. Entscheidungen über Unternehmenskonzepte und Einstufungen der Unternehmen waren vielfach nicht mehr zeitnah, weil sie nicht planmäßig überprüft wurden. Die Unternehmensleitungen erzielten häufig keine Stellungnahme der Treuhandanstalt zu ihren Unternehmenskonzepten und notwendigen Sanierungsmaßnahmen. Die Treuhandanstalt wirkte nicht in dem gebotenen Umfang auf die Umsetzung von Unternehmenskonzepten und Sanierungsmaßnahmen hin.“

Welche Maßnahmen wurden veranlaßt, um ohne Zeitverzug entsprechend den Forderungen des Bundesrechnungshofes

- a) konkrete Kriterien für den Sanierungsaufwand festzulegen,
- b) Entscheidungen über Unternehmenskonzepte zeitnah zu treffen,
- c) die Sanierungsfähigkeit der Unternehmen anhand der tatsächlichen Lage zu bestimmen und planmäßig zu überprüfen,
- d) für die Unternehmen eine Stellungnahme der Treuhandanstalt zu ihrem Unternehmenskonzept zu sichern,
- e) im gebotenen Umfang auf die Umsetzung von Unternehmenskonzepten und Sanierungsmaßnahmen hinzuwirken?

Der Bundesrechnungshof hat in seiner Unterrichtung an den Deutschen Bundestag (Drucksache 12/5650) festgestellt, „daß Sonderprüfungen regelmäßig zu einer erheblichen Herabsetzung der beantragten Investitionszulage führten. Die Minderung in den Finanzämtern betrug zwischen 20 v. H. und 43 v. H. der Zulagen“.

1. Welche Ursachen liegen der versuchten Erlangung ungerechtfertigter Investitionszulagen zugrunde?

2. Wie wird gesichert, daß mit den Investitionszulagen Subventionsbetrug verhindert und ein größtmöglicher Arbeitsplatzeffekt mit der Investitionszulage erreicht wird?

Die o. a. Kleinen Anfragen beruhen auf der Unterrichtung des Bundesrechnungshofs an den Deutschen Bundestag gemäß § 46 BHO (Drucksache 12/5650), und zwar auf seinen Bemerkungen zur Treuhandanstalt.

Die Feststellungen und Ausführungen des BRH werden im Haushaltsausschuß und vor allem im Rechnungsprüfungsausschuß eingehend erörtert. Dieser Behandlung in den Ausschüssen sollte durch die Beantwortung der vorbezeichneten Kleinen Anfragen nicht bereits jetzt vorgegriffen werden.

Ich bitte deshalb, damit einverstanden zu sein, daß die Fragen im Rahmen der Ausschußberatungen beantwortet werden.